

**Gesetz vom ....., mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird  
(Bgld. Familienförderungsgesetz – Novelle 2006)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Rahmen dieses Gesetzes werden vom Land nach Maßgabe der jeweiligen im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel die Familien durch Gewährung

1. eines Kinderbonus,
  2. einer Schulstarthilfe,
  3. einer Familienförderung für Mehrlingsgeburten,
  4. eines Kostenzuschusses für ein Familienauto sowie
  5. eines Kinderbetreuungszuschusses
- gefördert.“

2. § 3 Z 2 lautet:

„2. als anrechenbares Familieneinkommen die Summe der Einkommen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sowie der Partnerin oder des Partners in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft.“

3. § 3 Z 3 entfällt.

4. § 6 lautet:

„§ 6

Förderungswerberin, Förderungswerber

Förderungen nach diesem Gesetz können einer Person gewährt werden, die

1. in einer Ehe oder in einer Lebensgemeinschaft mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt und mindestens ein unversorgtes Kind im gemeinsamen Haushalt versorgt, oder
  2. als Alleinerzieherin oder Alleinerzieher ein im gemeinsamen Haushalt lebendes unversorgtes Kind versorgt,
- sofern sie für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2006, hat.“

5. § 7 lautet:

„§ 7

Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 darf nur gewährt werden, wenn

1. das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr im Burgenland haben und
3. bei Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.

(2) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 darf nur gewährt werden, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.

(3) Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt:

1. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt,
2. Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt,
3. Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und
4. Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt.

(4) In besonderen Härtefällen kann von einzelnen Förderungsvoraussetzungen abgesehen sowie über eine geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenzen hinweggesehen werden.“

6. § 8 lautet:

„ § 8  
Kinderbonus

(1) Der Kinderbonus kann für Kinder bis zum dritten Lebensjahr gewährt werden und besteht in einer monatlichen finanziellen Zuwendung auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten ab Antragstellung. Ein Antrag auf Gewährung eines Kinderbonus kann ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates beantragt werden.

(2) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den Gewichtungsfaktor (§ 10). Der Kinderbonus ist wie folgt gestaffelt:

| gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen | monatlicher Bonus |
|--------------------------------|-------------------|
| 500 €                          | 190 €             |
| 600 €                          | 160 €             |
| 700 €                          | 140 €             |

(3) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie die im Abs. 2 festgesetzten Beträge nicht übersteigt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt. Die neuen Beträge sind jeweils auf volle zehn Cent zu runden und gelten ab dem 1. Jänner des Folgejahres für das gesamte Kalenderjahr.

(4) Im Falle von Mehrlingsgeburten wird der Kinderbonus für jedes Kind gewährt.“

7. In § 8a Abs. 2 wird die Wortfolge „30. Juni“ durch die Wortfolge „28. Februar“ ersetzt.

8. § 8b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Auszahlung erfolgt einmalig über Antrag, wobei die Antragstellung und der Nachweis der Geburtsurkunden spätestens sechs Monate nach der Geburt zu erfolgen hat.“

9. Nach § 8b werden folgende §§ 8c und 8d eingefügt:

#### „§ 8c

#### Kostenzuschuss für ein Familienauto

(1) Für den Ankauf eines Familienautos wird als Beitrag zu dem damit verbundenen Aufwand ein einmaliger Förderungsbetrag in Höhe von 1 500 Euro gewährt.

(2) Als Familienauto gilt ein Kraftfahrzeug (Neu-, Gebrauch- oder Leasingfahrzeug), das auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen ist.

(3) Die Förderung wird nur gewährt, wenn

1. der Antrag binnen sechs Monaten ab Kaufabschluss gestellt wird,

2. die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 in Bezug auf die Förderungswerberin oder den Förderungswerber sowie zumindest vier im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, die zum Kaufzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorliegen,
3. das Familienauto auf den Namen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers im Burgenland zugelassen ist,
4. das Familienauto nicht gewerblich genutzt wird und
5. ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

#### § 8d

##### Kinderbetreuungszuschuss

(1) Zur Abdeckung des Mehraufwandes, der sich aus der Unterbringung eines Kindes in einer Kinderkrippe oder der Betreuung eines Kindes durch eine Tagesmutter im Verhältnis zu den Kosten der Unterbringung in einem Kindergarten ergibt, wird ein Kinderbetreuungszuschuss für die Zeit vom 30. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

1. für das Kind kein Kinderbetreuungsgeld mehr bezogen wird,
2. die Unterbringung bzw. Betreuung des Kindes aus Anlass einer Berufstätigkeit der oder des Erziehungsberechtigten erfolgt und
3. die Aufnahme in einem Kindergarten nachweislich noch nicht möglich ist.

(3) Die Förderung besteht in der Übernahme von 50 % der nachgewiesenen monatlichen Unterbringungs- oder Betreuungskosten, jedoch nicht mehr als 100 Euro monatlich.

(4) Die Förderung wird für höchstens sechs Monate gewährt und rückwirkend in einem ausbezahlt.

(5) Ein Antrag auf Förderung kann vom 31. bis zum 42. Lebensmonat des Kindes gestellt werden.“

10. In § 9 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 103/2001“ durch die Wortfolge „BGBI. I. Nr. 134/2006“ ersetzt.

11. In § 9 Abs. 1 letzter Satz wird nach der Wortfolge „gewährt werden,“, die Wortfolge „Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen“ eingefügt.

12. § 9 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. 1 bis 3 sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, ferner Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden. Bei inzwischen eingetretener Einkommensminderung ist unbeschadet des Abs. 2 das Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung zu Grunde zu legen.

(5) Für eine Förderung gemäß § 8a gilt der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Familie in den letzten drei Monaten vor Antragstellung als Einkommen. Für eine Förderung gemäß § 8d gilt der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Familie in den Monaten der Unterbringung des Kindes in einer Kinderkrippe oder der Betreuung durch eine Tagesmutter als Einkommen.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel eine Anpassung der Förderungsbeträge gemäß den §§ 8 und 8a bis d vorzunehmen.“

13. Die §§ 10 bis 12 lauten:

„§ 10  
Gewichtungsfaktoren

Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der einzelnen Familienmitglieder gebildet. Die Gewichtungseinheit für die miteinzubeziehenden Familienmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- |    |                                                                                    |      |
|----|------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. | für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber                               | 1,0  |
| 2. | für die Partnerin oder den Partner                                                 | 0,8  |
| 3. | für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne von § 6 besteht | 0,5  |
| 4. | für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher                                        | 1,2. |

§ 11  
Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare beim Amt der Landesregierung einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004, gilt sinngemäß.

(2) Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind auch diese beizubringen. Anträge gelten erst dann als eingebracht, wenn alle zur Beurteilung erforderlichen Nachweise angeschlossen wurden.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes nachstehend angeführte Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten:

1. Name und Titel

2. Geschlecht und Familienstand
3. Geburtsdatum
4. Staatsbürgerschaft
5. Hauptwohnsitz
6. Versicherungsnummer
7. Beruf oder Tätigkeit
8. Dienstgeber
9. Angehörigeneigenschaft
10. Einkommen
11. Familienbeihilfe
12. Bank und Kontonummer.

(4) Die Landesregierung ist – bei Vorliegen der Zustimmung der oder des Betroffenen – ermächtigt, die Daten gemäß Abs. 3 Z 1 bis 5 im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und die Daten gemäß Abs. 3 Z 7 bis 9 vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln.

(5) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

## § 12

### Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurück zu zahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind. Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Förderungsvoraussetzungen wegfallen. Der Wegfall ist dem Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen. In sozialen Härtefällen kann eine Ratenzahlung bewilligt oder von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.“

14. § 14 lautet:

„§ 14  
Zusammensetzung

(1) Dem Familienbeirat gehören an

1. das nach der Referatseinteilung für Familienangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Vorständin oder der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Vollziehung der Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
3. neun von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu bestellende Mitglieder, wobei die Zuteilung nach dem Stimmenanteil der jeweiligen Partei bei der letzten Landtagswahl vorzunehmen ist,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB sowie
5. die Vorständin oder der Vorstand der nach der Geschäftsteilung des Amtes der Landesregierung für Finanzen zuständigen Abteilung.

(2) Für den Verhinderungsfall, ausgenommen im Vorsitz, ist für jedes Mitglied des Familienbeirates in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

15. § 18 erhält die Bezeichnung „§ 20“; die Gliederungsbezeichnung „4. Abschnitt“ samt Überschrift „Schlussbestimmungen“ wird vor § 20 (neu) eingefügt; §§ 16 bis 19 lauten:

„§ 16  
Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Familienbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt und sind nicht öffentlich. Der Familienbeirat ist ferner

einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe des Beratungspunktes verlangt.

(2) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Anschluss der erforderlichen Unterlagen so zeitgerecht einzuberufen, dass – ausgenommen dringende Fälle – zwischen der Zustellung der Einladungen und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes hat dieses für die Verständigung seines Ersatzmitgliedes unter gleichzeitiger Übermittlung der Unterlagen umgehend Sorge zu tragen.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Sitzung. Eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung ist über begründeten Antrag eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder.

## § 17

### Beratung und Beschlussfassung

(1) Der Familienbeirat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und an der Sitzung mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder teilnimmt. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder nicht anwesend, so hat der Familienbeirat eine halbe Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder zu behandeln.

(2) Der Familienbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Wenn es der Familienbeirat beschließt, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen.

(3) Ist ein Mitglied oder Ersatzmitglied in einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung des Familienbeirates unterliegt, befangen (§ 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004), so ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende endgültig.

## § 18

### Teilnahme von Ersatzmitgliedern, fachkundigen Personen und Auskunftspersonen

(1) Das bestellte Ersatzmitglied ist auch dann berechtigt an der Sitzung des Familienbeirates teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt. In diesem Fall hat das Ersatzmitglied kein Stimmrecht.

(2) Die oder der Vorsitzende können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen als fachkundige Personen oder Auskunftspersonen beiziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

## § 19

### Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Familienbeirates ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen, das die Namen der Anwesenden sowie zu jedem Tagesordnungspunkt allfällige Berichte und Stellungnahmen sowie den Wortlaut des über den Tagesordnungspunkt ergehenden Beschlusses zu enthalten hat. Ferner sind jene Beratungsinhalte aufzunehmen, deren Protokollierung von einer stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerin oder einem stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer ausdrücklich verlangt wird.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen.

(3) Jedem Mitglied und Ersatzmitglied des Familienbeirates ist eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.“

16. Dem § 20 (neu) werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Neufassung der § 2 Abs. 1, § 3 Z 2, §§ 6 bis 8, § 8a Abs. 2, § 8b Abs. 2, §§ 8c und 8d, § 9 Abs. 1 und 4 bis 6, §§ 10 bis 12, § 14 und §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 3 und 4, § 21 sowie der Entfall von § 3 Z 3 und der Anlage zu § 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am Tag nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft. Die Novelle gilt nicht für Förderungen gemäß § 8, die vor dem Inkrafttreten bewilligt wurden.

(4) Im Schuljahr 2006/2007 können Anträge auf Förderungen gemäß § 8a bis spätestens 30. Juni 2007 gestellt werden.“

17. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

#### „§ 21

#### Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.04.2004 S. 77.“

18. Die Anlage zu § 8 entfällt.

## **VORBLATT**

### **Problem:**

Erforderliche gesetzliche Anpassungen auf Grund des Wegfalls der Existenzminimumverordnungen des Bundesministers für Justiz im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Familienbonus. Erhöhung der Treffsicherheit der Vergabe von Fördermitteln (Kinderbonus, Kinderbetreuungszuschuss). Gewährleistung einer größtmöglichen Rechtssicherheit, in dem Regelungen, die derzeit außerhalb des Gesetzes normiert sind, in das Gesetz aufgenommen werden (Familienauto, Geschäftsordnung des Familienbeirates).

### **Ziel:**

Gesetzliche Umsetzung der Problemstellung

### **Lösung:**

Erlassung der Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006

### **Alternative:**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage, wobei in Bezug auf den Wegfall der Existenzminimumverordnungen in jedem Fall Handlungsbedarf besteht.

### **Kosten:**

Nach vorläufiger Schätzung auf Basis des Rechnungsabschlusses 2005 entstehen dem Land keine Mehrkosten.

### **EU-(EWR-)Konformität:**

Mit diesem Gesetz werden die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten umgesetzt.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

Das Bgld. Familienförderungsgesetz wurde in seiner Stammfassung am 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt. Ziel des Gesetzes war, Familien bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch Gewährung eines Familienzuschusses zu unterstützen.

Mit der Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2002 wurde zum einen die bis dahin als Familienzuschuss gewährte Förderung in Familienbonus umbenannt. Strukturell wurde die Förderung weitgehend beibehalten, geändert wurde die Zielgruppe (Kinder zwischen dem zweiten und dem siebenten Lebensjahr an Stelle von Kindern bis zum dritten Lebensjahr). Im Übrigen erfolgten betragsmäßige Anpassungen.

Zum anderen wurden mit der Novelle 2002 die Schulstarthilfe und die Familienförderung bei Mehrlingsgeburten als zwei neue Förderungen in das Gesetz aufgenommen.

Durch die Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006 soll erneut die Qualität des Förderungsangebotes erhöht werden.

Die **wesentlichen Inhalte des Entwurfes** umfassen die

- Umwandlung des Familienbonus in einen Kinderbonus
- Berücksichtigung der bisher im Rahmen von Richtlinien vergebenen Förderung des Ankaufs eines Familienautos als gesetzliche Förderung
- Einführung eines Kinderbetreuungszuschusses
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für automationsunterstützte Datenbewirtschaftung
- Schaffung einer Rückforderungsmöglichkeit bei „unredlichem“ Förderungsbezug
- Berücksichtigung der Geschäftsordnungsbestimmungen des Familienbeirates im Gesetz.

Mit dem **Kinderbonus** soll die soziale Treffsicherheit der Vergabe von Fördergeldern erhöht und den burgenländischen Familien zu dem vom Bund gewährten

Kinderbetreuungsgeld durch einen zusätzlichen vom Land gewährten Zuschuss mehr Geld im Zusammenhang mit der Geburt und der anschließenden Betreuung eines Kindes zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll dem Stellenwert von Kindern in der burgenländischen Gesellschaft besser entsprochen werden. Durch die Bereitstellung von Fördermittel zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nach der Geburt eines Kindes soll der üblicherweise entstehende Einkommensausfall gemildert werden. „Letztlich hilft der, der schnell hilft, doppelt.“ Aus diesem Grund soll der Kinderbonus auch während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes gewährt werden, in einer Zeit in der „jeder Cent zählt“.

Aufgrund der Neuregelung der Staffeln in § 8 entfällt die Anlage zu § 8.

Durch die Normierung des **Ankaufs eines Familienautos** im Gesetz wird sichergestellt, dass alle Förderungen auf Grund des Gesetzes erfolgen. Dies dient der Rechtsklarheit sowie auch einer besseren Übersicht.

Das Beibehalten (auch) der geltenden **Familienförderung für Mehrlingsgeburten** (§ 8b) gewährleistet, dass für jedes Mehrlingskind Fördergeld zur Verfügung steht. (Anmerkung: Die geltende Familienförderung für Mehrlingsgeburten wird unabhängig von einem Einkommen gewährt.)

Durch die Einführung eines **Kinderbetreuungszuschusses** soll zwecks schnellstmöglicher Rückkehr von Erziehungsberechtigten in den Arbeitsprozess die vorkindergärtliche Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesmutter finanziell unterstützt werden. Bekanntlich sind die für die genannten Einrichtungen aufzuwendenden Kosten ungleich höher als der „Sozialtarif“ eines Kindergartens.

Eine **automationsunterstützte Datenbewirtschaftung** ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage ist nicht möglich und erscheint dringend geboten.

Im Interesse einer besseren Übersicht wird die **Geschäftsordnung des Familienbeirates** in das Gesetz eingebaut.

Der Entwurf entspricht den Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland.

## **Zu den Kosten:**

### *Allgemeines*

Die Kostenschätzung erfolgte auf der Basis der Anträge von 2004 und 2005. Das Förderungsregime wurde so umgestaltet, dass bei einer Erhöhung der Treffsicherheit und einer Verbesserung des Leistungsangebots die Kosten nach den angestellten Berechnungen gleich bleiben werden. Der Familienbonus wurde in einen Kinderbonus umgewandelt und durch einen Kinderbetreuungszuschuss ergänzt. Die anderen Förderungsschienen bleiben unverändert (Schulstarthilfe, Mehrlingsgeburten und Familienautos, wobei letztere bisher außerhalb des Gesetzes – aber im gleichen Umfang - gefördert wurden).

### *Kinderbonus*

Es ist von folgenden Zahlen auszugehen:

|                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| Geburten jährlich:       | 2200                |
| Geschätzte Ansuchen:     | 1000                |
| Geschätzte Bewilligungen | 350                 |
| Geschätzte Jahressumme   | <b>672.000 Euro</b> |

### *Kinderbetreuungszuschuss*

Der Zuschuss soll jenen Erziehungsberechtigten gewährt werden, die ab dem 30. Lebensmonat des Kindes eine Berufstätigkeit aufnehmen möchten und daher eine Kinderkrippe oder eine Tagesmutter für ein halbes Jahr bezahlen müssen. Der Zuschuss darf 50% der Kinderbetreuungskosten und einen Höchstbetrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen. Die Dauer der Förderung ist mit sechs Monaten beschränkt. Der tatsächliche Aufwand für diese neue Förderschiene ist – insbesondere da ein Anteil der tatsächlichen Betreuungskosten (bei einem Maximalbetrag von 100 Euro) ersetzt wird - schwer zu schätzen. Geht man von 400 Förderungen aus ist bei einer vorsichtigen Schätzung mit einem Betrag von **maximal 240.000 Euro** zu rechnen.

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):**

Durch die neue Bezeichnung „Kinderbonus“ an Stelle von „Familienbonus“ soll der wesentliche Inhalt der Förderung hervorgehoben werden.

Es werden zwei neue Förderungen in das Gesetz aufgenommen.

In Z 4 wird die bisher im Rahmen von Richtlinien vergebene Förderung des Ankaufs eines Familienautos in das Gesetz eingebaut.

Die Förderung in Z 5 ist gänzlich neu. Durch sie soll zwecks schnellstmöglicher Rückkehr von Erziehungsberechtigten in den Arbeitsprozess die vorkindergärtliche Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesmutter finanziell unterstützt werden.

Im Übrigen erfolgen geringfügige redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Z 2 und 3 (§ 3 Z 2 und 3):**

Da in dem vorliegenden Entwurf die Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland in Bezug auf das gesamte Familienförderungsgesetz berücksichtigt werden, erübrigt sich die ausdrückliche Bestimmung des geltenden § 3 Z 3.

#### **Zu Z 4 (§ 6):**

Es erfolgt die Anpassung an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch sowie eine Zitat Anpassung.

#### **Zu Z 5 (§ 7):**

Die Bestimmung regelt die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sämtlicher Förderungen und wird auf die neuen Förderungen erweitert. Es wird festgelegt, dass allen einkommensabhängigen Förderungen als höchstzulässige Einkommensgrenze das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen zu Grunde gelegt wird.

Durch die Normierung einer ausdrücklichen Rückforderungsbestimmung von Förderungsbeträgen (§ 12) ist der bisherige § 7 Abs. 1 Z 4 entbehrlich.

Bei Personen gemäß Abs. 3 Z 3 besteht das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft dann, wenn ihnen beispielsweise nach österreichischem Recht der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ gemäß § 45 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, erteilt wurde.

Als Staatsverträge im Sinne von Abs. 3 Z 4 gelten unter anderem Assoziationsabkommen der Europäischen Gemeinschaften.

Abs. 4 enthält eine Härtefallregelung. Erfasst sollen insbesondere Fälle von Tod oder Überschuldung in Folge einer Krankheit oder überraschender Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten u.ä. sein.

#### **Zu Z 6 (§ 8):**

Abs. 1 normiert den Kinderbonus als monatliche finanzielle Zuwendung, die aus Anlass der Geburt eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr für zwölf Monate gewährt werden kann. Um möglichst vielen Familien den Bezug der Förderung zu ermöglichen, umfasst der Zeitraum der Antragstellung, welche auch Auswirkungen auf den vorzulegenden Einkommensnachweis hat, zweieinhalb Jahre.

Abs. 2 normiert die Höhe der Förderung und das höchst zulässige Pro-Kopf-Einkommen, wobei im Vergleich zur früheren Rechtslage aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer sozial gerechteren Staffelung nunmehr drei Bonusstufen vorgesehen sind. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wurde auf der Basis statistischer Werte ermittelt und orientiert sich am Existenzminimum.

Abs. 3 normiert eine automatische Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens entsprechend dem von der Statistik Austria jeweils verlautbarten jährlichen Verbraucherpreisindex sowie eine Rundungsbestimmung und den Geltungszeitraum. Letzterer umfasst das Kalenderjahr.

Abs. 4 legt fest, dass im Falle von Mehrlingsgeburten der Kinderbonus für jedes Mehrlingskind in gleicher Höhe gewährt wird.

**Zu Z 7 (§ 8a Abs. 2):**

Die Antragsfrist für die Schulstarthilfe wird von 30.6. auf 28.2. des jeweils laufenden Schuljahres verkürzt. Die nunmehr sechsmonatige Antragsfrist erscheint zumutbar und im Interesse der Förderungsabwicklung innerhalb des jeweiligen Schuljahres auch geboten. Durch die noch geltende Regelung des Fristendes per 30.6. werden Anträge oft bis in das nächste Schuljahr mitgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 4 können im Schuljahr 2006/2007 Anträge auf Schulstarthilfe aber noch bis zum 30.6.2007 gestellt werden.

**Zu Z 8 (§ 8b):**

Abs. 2 legt die Antragsfrist in Anlehnung an alle Einmalbeträge (Schulstarthilfe, Kostenzuschuss für Familienauto) einheitlich mit sechs Monaten fest.

**Zu Z 9 (§§ 8c und 8d):**

Es wird die bisher im Rahmen von Richtlinien vergebene Förderung des Ankaufs eines Familienautos in das Gesetz eingebaut.

Abs. 1 normiert den Förderungsbetrag.

Abs. 2 definiert den Begriff „Familienauto“.

Abs. 3 enthält die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen bzw. Bedingungen zum Erhalt der Förderung. (Anmerkung: Die allgemeinen Voraussetzungen zum Erhalt sämtlicher Förderungen sind in § 7 geregelt).

Die Förderungsbestimmung in § 8d ist neu.

Gemäß Abs. 1 wird zwecks schnellstmöglicher Rückkehr von Erziehungsberechtigten in den Arbeitsprozess die vorkindergärtliche Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesmutter finanziell unterstützt.

Abs. 2 normiert die besonderen Förderungsvoraussetzungen (kein Bezug von Kinderbetreuungsgeld, Aufnahme einer Berufstätigkeit, keine Unterbringungsmöglichkeit in einem Kindergarten).

Abs. 5 regelt die Antragsfrist. Im Hinblick darauf, dass für die Antragsstellung Nachweise anderer Einrichtungen erforderlich sind, wird die Antragsfrist mit zwölf Monaten festlegt.

**Zu Z 10 (§ 9 Abs. 1 erster Satz):**

Es erfolgt eine Zitat Anpassung.

**Zu Z 11 (§ 9 Abs. 1 letzter Satz):**

Derzeit gelten Studienbeihilfen und diesen gleichartige Leistungen als Einkommen im Sinne des Gesetzes. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Beihilfen primär der Abdeckung des Aufwandes, der aus Anlass eines Studiums (z.B. Studienbehelfe, Bücher) erwächst, dienen, sollen diese Beihilfen analog den weiteren in Abs. 1 genannten Zweckzuwendungen (z.B. Pflegegeld wegen körperlicher oder geistiger Behinderung) nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden.

**Zu Z 12 (§ 9 Abs. 4 bis 6):**

Abs. 4:

Die Unterhaltsleistung wird dort als Einkommen berücksichtigt, wo sie auch tatsächlich zur Verfügung steht. Das Beibehalten der bisherigen Rechtslage erscheint sachlich nicht weiter gerechtfertigt. (Anmerkung: Derzeit wird die Unterhaltsleistung beim Zahlungspflichtigen als Einkommensbestandteil berücksichtigt, obwohl sie diesem nicht zur Verfügung steht.)

Abs. 5:

Die Bestimmung wird neu geregelt. Sie ist im Zusammenhang mit § 7 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 zu sehen.

An Stelle der bisherigen Einkommensgrenzen bei der Schulstarthilfe (§ 8a) soll künftig für alle Förderungsarten einheitlich vom jeweiligen Pro-Kopf-Einkommen

ausgegangen werden. Die Regelung beseitigt eine nicht wirklich nachvollziehbare Ungleichbehandlung der Förderungswerberinnen und Förderungswerber bei der Einkommensberechnung und erscheint im Interesse einer einheitlichen Vollziehung sinnvoll.

Hinsichtlich der Einkommensnachweise soll künftig bei der Schulstarthilfe (§ 8a) das Durchschnittsnettoeinkommen der letzten drei Monate vor der Antragstellung herangezogen werden, beim Kinderbetreuungszuschuss (§ 8d) das Durchschnittsnettoeinkommen der jeweiligen Unterbringungs- bzw. Betreuungszeit des Kindes.

Durch die Neuregelung wird die Treffsicherheit der Förderungsgewährung erhöht.

Abs. 6:

Die Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur allfälligen Anpassung von Förderungsbeträgen. Durch den Wegfall der bisherigen Einkommensgrenzen bei der Schulstarthilfe und durch die Normierung der neuen Förderungstatbestände (Kinderbonus, Familienauto und Kinderbetreuungszuschuss) ist die geltende Regelung entsprechend anzupassen.

### **Zu Z 13 (§§ 10 bis 12):**

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung, wobei die Änderungen lediglich einer sprachlichen Klarstellung dienen. Bei der Berechnung des Gewichtungsfaktors sind nur Kinder zu berücksichtigen, für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.

§ 11 Abs. 1 und 2 entsprechen der geltenden Regelung und haben die „klassische“ Form des Ansuchens mittels Formblattes zum Gegenstand.

Die Abs. 3 und 4 sind neu und schaffen die Rechtsgrundlage, für eine automationsunterstützte Datenaufbereitung. Die in Abs. 3 aufgezählten Daten sollen automationsunterstützt verarbeitet werden können. Parallel zur Verpflichtung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, entsprechende Nachweise vorzulegen, ist eine Ermächtigung zur Ermittlung der Daten über digitale Register

datenschutzrechtlich nicht zulässig. Durch die Zustimmung des Betroffenen zur elektronischen Datenermittlung kann eine Vereinfachung und Beschleunigung erreicht werden, da von der Verpflichtung der Vorlage von Nachweisen - bezüglich Daten, die in digitalen Registern abgerufen werden können - abgesehen werden kann. Es darf eine Beschleunigung der Bearbeitung der Förderungsanträge erwartet werden.

Abs. 5 entspricht dem geltenden Abs. 3 und legt fest, dass die Ablehnung von Anträgen in jedem Fall schriftlich und unter Bekanntgabe des Grundes zu erfolgen hat.

In § 12 wird eine ausdrückliche gesetzliche Rückforderungsmöglichkeit für den Fall geschaffen, dass die Förderung auf unredliche Art erwirkt worden ist. Unter Wegfall der Förderungsvoraussetzungen ist z. B. die Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland zu verstehen.

Für soziale Härtefälle (z.B. Tod, Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten, Überschuldung) ist eine Erleichterung in Form einer Ratenzahlung bzw. ein teilweiser oder gänzlicher Rückforderungsverzicht vorgesehen.

#### **Zu Z 14 (§ 14):**

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Familienbeirates und wird entsprechend den Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland gestaltet.

In der Besetzungsregelung ergibt sich keine Änderung.

#### **Zu Z 15 (§§ 16 bis 19):**

Die Bestimmungen normieren den wesentlichen Inhalt der Geschäftsordnungsregelungen des Familienbeirates, die derzeit in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. März 1992, LGBI. Nr. 23, enthalten sind. Sie werden neu strukturiert und nach Inhalten geordnet zusammengefasst. Auf die Übernahme sachlich entbehrlicher Formulierungen (z.B. Wortentzug bei

Themenverfehlung oder Verschleppung der Sitzung) wird verzichtet (Anmerkung: durch die Leitungsbefugnis des oder der Vorsitzenden gewährleistet). Im Gegenzug werden sinnvolle Präzisierungen (z.B. § 19 Sitzungsprotokoll) in das Gesetz aufgenommen.

**Zu Z 16 (§ 20):**

Hier wird das In-Kraft-Treten der Novelle geregelt.

**Zu Z 17 (§ 21):**

In dieser Bestimmung wird auf die in diesem Gesetz umgesetzten EU-Richtlinien hingewiesen.